

Contract and Organisation: Legal Analysis in the Light of Economic and Social Theory, Berlin: de Gruyter, S. 52–67.

- , (1988). Zum Fortbildungsrecht der (richterlichen) Rechtsfortbildung: Fragen eines lesenden Recht-Fertigungslehrers, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 4. Folge, Bd. 3, S. 1–28.
- , (1992), Zur Regelbildung in der Dogmatik des Zivilrechts, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft, Stuttgart: Steiner.

## „Man schritt auf allen Gebieten zur Verrechtlichung“

Rechtssoziologische Theorie im Werk Otto Kirchheimers\*

von

GUNTHER TEUBNER

### I.

„Verfassung ohne Entscheidung“, „Strukturwandel des Kompromisses“, „politische Justiz“ – diese Begriffe hat *Otto Kirchheimer* geprägt und hat mit ihnen maßgeblich die Politik- und Verfassungsanalysen von Weimar bis Bonn beeinflusst. Die Impulse, die er der Politikwissenschaft, der Staatslehre und dem Verfassungsrecht gab, sind inzwischen gründlich analysiert worden<sup>1</sup>. Hingegen ist eher undeutlich geblieben, worin der Beitrag *Kirchheimers* zur rechtssoziologischen Theorie bestand. „Verrechtlichung“ ist der einschlägige Begriff. Zwar findet sich in heutigen rechtssoziologischen Beiträgen zur Verrechtlichung regelmäßig das *Kirchheimer*'sche Pflichtzitat von 1928<sup>2</sup>, doch steht eine eingehendere Analyse sowohl von *Kirchheimers* Konzept der Verrechtlichung selbst als auch seiner Auswirkungen auf die neuere Verrechtlichungsdebatte noch aus.

Das offizielle Pflichtzitat muß gleich doppelt korrigiert werden. Einmal stammt der Begriff der Verrechtlichung gar nicht von *Kirchheimer* selbst. Vielmehr prägte *Hugo Sinzheimer*, als er im Jahre 1919 den Vorschlag machte, Arbeiterräte und eine gewerkschaftliche Organisationspflicht gesetzlich zu installieren, den Begriff „Verrechtlichung“<sup>3</sup>. Er wollte damit eine unvermeidliche Entwicklungstendenz der Gewerkschaften kennzeichnen, ihre Entwicklung von politischen Kampforganisationen zu rechtlich verfaßten Sozialinstitutionen, zu „notwendigen Organen des sozialen Lebens“ mit „öffentlich-rechtlichem Charakter“:

„Der Kampf, den sie führen, spielt sich immer mehr ab in der Form einer ‚Verrechtlichung‘ des Kampfes in den geordneten Bahnen eines besonderen Rechtsgangs; man denke an Tarifabschlüsse und Schlichtungsorgane.“<sup>4</sup>

\* Die nachfolgenden Literaturnachweise beziehen sich auf das Literaturverzeichnis im Anhang zu diesem Beitrag.

<sup>1</sup> Luthardt, 1986, 1987; Söllner, 1973, 1985; Neumann, F., 1981, 1984; Tribe, 1987.

<sup>2</sup> Z. B. Seifert, 1971, S. 187; Voigt, 1980, S. 15; Habermas, 1981 II, S. 524; Simitis, 1984, S. 77, Fn. 12; Teubner, 1984, S. 298, Fn. 27.

<sup>3</sup> Luthardt, 1987, S. 147.

<sup>4</sup> Sinzheimer, 1976, S. 354.

In seiner brillanten Dissertation von 1928 „Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus“, die von Freund und Feind, nicht zuletzt von *Carl Schmitt*<sup>5</sup> hochgelobt wurde, nahm der junge *Kirchheimer* den Begriff der Verrechtlichung auf, versah ihn aber sogleich mit einem Raffinement der Konstruktion, das ihm letztlich doch zu Recht den Ruf der Begriffsprägung eingetragen hat. Von diesem Raffinement lassen die heutigen Pflichtzitate wenig spüren, was Anlaß zu einer zweiten Korrektur gibt. In den heutigen Zitaten erscheint Verrechtlichung als ein bloßer „Kampfbegriff“, mit dem *Kirchheimer* in der Weimarer Verfassungsdiskussion gegen die Neutralisierung der politischen Klassenbeziehungen durch das Recht polemisiert habe<sup>6</sup>. Wie oberflächlich diese Interpretation ist, zeigen jedoch Text und Kontext von *Kirchheimers* ehrgeizigem Versuch, die besondere Rolle des Rechts in der Staatslehre des Liberalismus, des Sozialismus und des Bolschewismus theoretisch zu bestimmen. Lassen wir den Text für sich sprechen:

„So hat der Rechtsstaatsgedanke, aus dem Gedankenkreis und den Händen der konstitutionellen Parteien heraustretend in die breite Kampfebene zwischen Volk und besitzenden Klassen, allmählich einen tiefgreifenden Funktionswechsel durchgemacht. Ursprünglich das zaghafte Kampfmittel der Schichten von „Besitz und Bildung“, denen es insbesondere darum zu tun war, die Ausschließlichkeit ihrer finanziellen Herrschaft zu befestigen und die Sicherheit ihrer privaten Aktionen nicht den Gefahren einer unzuverlässigen Rechtsprechung auszusetzen, ist er zur Grenzscheide zweier kämpfender Gruppen geworden, die beide weit entfernt sind, in ihm das endgültige Gesetz der inneren Machtverteilung zu empfinden. . . . Aber über jede Verwaltungsfunktion erhoben sich die Instanzen, die die Entscheidung der jeweiligen Kräfteverteilung entreißen und in die Sphäre des Rechts entrücken sollten. Man schritt auf allen Gebieten zur Verrechtlichung, jeder tatsächlichen, jeder Machtentscheidung wird auszuweichen versucht, ob es sich um die Diktaturgewalt des Reichspräsidenten oder um die Beilegung von Arbeitskonflikten handelt; alles wird neutralisiert dadurch, daß man es juristisch formalisiert. Jetzt erst beginnt die wahre Epoche des Rechtsstaats. Denn dieser Staat beruht nur auf seinem Recht. . . . Das Paradoxe ist Tatsache geworden; der Wert der Entscheidung liegt darin, daß sie eine rechtliche Entscheidung ist, daß sie von einer allgemein anerkannten Instanz ausgesprochen wird, aber daß sie trotzdem möglichst wenig Sachentscheidung enthält. Der Staat lebt vom Recht, aber es ist kein Recht mehr, es ist ein Rechtsmechanismus, und jeder, der die Führung der Staatsgeschäfte zu erlangen glaubt, bekommt statt dessen eine Rechtsmaschinerie in die Hand, die ihn in Anspruch nimmt wie einen Maschinisten seine sechs Hebel, die er zu bedienen hat.“<sup>7</sup>

Allein schon der Text macht deutlich, daß *Kirchheimer* unter Verrechtlichung weitaus mehr versteht als eine vordergründige Entpolitisierung des Klassenkampfes mit Hilfe des Rechts. Es geht ihm um den grundlegenden

- Moritz, Klaus* (1980), Begrenzung gewerkschaftlicher Politik durch Arbeitsrecht, in: R. Voigt (Hg.), Verrechtlichung, Königstein: Athenäum.
- Müller, Wolfgang* und *Christel Neusüß* (1972), Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch von Lohnarbeit und Kapital, in: Probleme des Klassenkampfes, (1972), Sonderheft 1, S. 7–70.
- Neumann, Volker* (1981), Verfassungstheorien politischer Antipoden: O. Kirchheimer und C. Schmitt, in: Kritische Justiz, Bd. 14, S. 234–254.
- , (1984), Kompromiß oder Entscheidung? Zur Rezeption der Theorie C. Schmitts in den Weimarer Arbeiten F. L. Neumanns, in: J. Perels (Hg.), Recht, Demokratie und Kapitalismus. Aktualität und Probleme der Theorie F. L. Neumanns, Baden-Baden: Nomos, S. 65–768.
- Rosenbaum, Wolf* (1982), Die Wirkungen des Arbeitsrechts auf die Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Betrieb, in: Leviathan, Bd. 10, S. 392–423.
- Schmitt, Carl* (1973a), Grundrechte und Grundpflichten (1932), in: C. Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze, Berlin: Duncker und Humblot, S. 181–231.
- , (1973b), Legalität und Legitimität (1932), in: C. Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze, Berlin: Duncker und Humblot, S. 263–350.
- , (1973c), Rechtsstaatlicher Verfassungsvollzug (1952), in: C. Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze, Berlin: Duncker und Humblot, S. 452–488.
- , (1973d), Weiterentwicklung des totalen Staats in Deutschland (1933), in: C. Schmitt, Verfassungsrechtliche Aufsätze, Berlin: Duncker und Humblot, S. 359–366.
- Seifert, Jürgen* (1971), Verrechtlichte Politik und die Dialektik der marxistischen Rechtstheorie, in: Kritische Justiz, Bd. 5, S. 185–200.
- Simitis, Spiros* (1984), Zur Verrechtlichung der Arbeitsbeziehungen, in: F. Kübler (Hg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, Baden-Baden: Nomos, S. 73–165.
- Simitis, Spiros* und *Gisela Zenz*, (Hg.) (1975), Familie und Familienrecht, Frankfurt: Suhrkamp.
- Sinzheimer, Hugo* (1976), Die Zukunft der Arbeiterräte (1919), in: O. Kahn-Freund und T. Ramm (Hg.), Arbeitsrecht und Rechtssoziologie, Frankfurt: Europäische Verlagsanstalt, S. 351–355.
- Söllner, Alfons* (1973), Linke Schüler der konservativen Revolution? Zur politischen Theorie von Neumann, Kirchheimer und Marcuse am Ende der Weimarer Republik, in: Leviathan u. Parlamentarismus. Eine Kritik an J. Habermas, Stuttgart.
- , (1985), Jenseits von Carl Schmitt: Wissenschaftsgeschichtliche Richtigstellungen zur politischen Theorie im Umkreis der „Frankfurter Schule“, in: Geschichte und Gesellschaft, Bd. 12, S. 502–529.
- Streeck, Wolfgang* (1990), Status and Contract: Basic Categories of a Sociological Theory of Industrial Relations, in: D. Sugarman und G. Teubner (Hg.), Regulating Corporate Groups in Europe, Baden-Baden: Nomos, S. 105–145.
- Sztompka, Piotr* (1974), System and Function: Toward a Theory of Society, New York: Academic Press.
- Teubner, Gunther* (1984), Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege, in: F. Kübler (Hg.), Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität, Baden-Baden: Nomos, S. 289–344.
- Tribe, Keith* (1987), Introduction, in: K. Tribe (Hg.), Otto Kirchheimer and Franz Neumann: Social Democracy and the Rule of Law, London: Allen and Unwin.
- Voigt, Rüdiger* (1980), Verrechtlichung in Staat und Gesellschaft, in: R. Voigt (Hg.), Verrechtlichung: Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse, Königstein: Athenäum, S. 15–37.
- , (Hg.) (1983), Gegentendenzen zur Verrechtlichung, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Wiethölter, Rudolf* (1985), Materialization and Proceduralization in Modern Law, in: G. Teubner (Hg.), Dilemmas of Law in the Welfare State, Berlin: de Gruyter, S. 221–249.
- , (1986), Social Science Models in Economic Law, in: T. Daintith und G. Teubner (Hg.),

<sup>5</sup> *Schmitt*, 1973a, S. 192, 195; 1973b, S. 346; 1973c, S. 488; 1973d, S. 346, 366.

<sup>6</sup> Z. B. *Voigt*, 1980, S. 15.

<sup>7</sup> *Kirchheimer*, 1976d, S. 36f.

- , (1982), Die Modernisierung des Arbeitsrechts im korporativistischen Verbund. Entwicklungstendenzen der Verrechtlichung industrieller Beziehungen der II. Hälfte der 70er Jahre, in: Probleme des Klassenkampfes, Bd. 12, S. 147–160.
- Galanter, Marc (1980), Legality and its Discontents: A Preliminary Assessment of Current Theories of Legalization and Delegalization, in: E. Blankenburg, E. Klaus und H. Rottleuthner (Hg.), Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 11–26.
- Grundmann, Reiner (1991), Marxism and Ecology. Oxford: Oxford University Press.
- Habermas, Jürgen (1981), Theorie des kommunikativen Handelns. Band 1: Handlungsrationalität und gesellschaftliche Rationalisierung. Band 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft. Frankfurt: Suhrkamp.
- , (1992), Faktizität und Geltung. Frankfurt: Suhrkamp.
- Hegenbarth, Rainer (1980), Sichtbegrenzungen, Forschungsdefizite und Zielkonflikte in der Diskussion über Alternativen zur Justiz, in: E. Blankenburg, E. Klaus und H. Rottleuthner (Hg.), Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 48–82.
- Hirsch, Joachim (1973), Elemente einer materialistischen Staatstheorie, in: C. von Braunmühl, K. Funken, M. Cogoy und J. Hirsch (Hg.), Probleme einer materialistischen Staatstheorie. Frankfurt: Suhrkamp, S. 199–266.
- , (1974), Zur Analyse des politischen Systems, in: J. Hirsch (Hg.), Gesellschaft: Beiträge zur Marx'schen Theorie I. Frankfurt: Suhrkamp, S. 78–131.
- Kennedy, Ellen (1986), Carl Schmitt und die Frankfurter Schule: Deutsche Liberalismuskritik im 20. Jahrhundert, in: Geschichte und Gesellschaft, Bd. 12, S. 380–419.
- Kirchheimer, Otto (1965), Politische Justiz: Verwendung juristischer Verfahrensmöglichkeiten zu persönlichen Zwecken. Neuwied/Berlin: Luchterhand.
- , (1972), Funktionen des Staats und der Verfassung. Frankfurt: Suhrkamp.
- , (1976a), Reichsgericht und Enteignung: Reichsverfassungswidrigkeit des Preußischen Fluchtliniengesetzes, in: Otto Kirchheimer, Von der Weimarer Republik zum Faschismus: Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung. Frankfurt: Suhrkamp, S. 77–90.
- , (1976b), Strukturwandel des politischen Kompromisses, in: Otto Kirchheimer, Von der Weimarer Republik zum Faschismus: Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung. Frankfurt: Suhrkamp, S. 213–245.
- , (1976c), Von der Weimarer Republik zum Faschismus: Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung. Frankfurt: Suhrkamp.
- , (1976d), Zur Staatslehre des Sozialismus und Bolschewismus, in: Otto Kirchheimer, Von der Weimarer Republik zum Faschismus: Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung. Frankfurt: Suhrkamp, S. 32–52.
- , (1981a), Legalität und Legitimität, in: O. Kirchheimer, Politische Herrschaft: Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat, Frankfurt: Suhrkamp, S. 7–29.
- , (1981b), Politische Herrschaft: Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat, Frankfurt: Suhrkamp.
- , (1981c), Politik und Verfassung. Frankfurt: Suhrkamp.
- , (1981d), Über den Rechtsstaat, in: O. Kirchheimer, Politische Herrschaft: Fünf Beiträge zur Lehre vom Staat, Frankfurt: Suhrkamp, S. 122–151.
- , (1981e), Wandlungen der politischen Opposition, in: O. Kirchheimer, Politik und Verfassung, Frankfurt: Suhrkamp, S. 123–150.
- , (1981f), Weimar – und was dann? Analyse einer Verfassung, in: O. Kirchheimer, Politik und Verfassung, Frankfurt: Suhrkamp, S. 9–56.
- Luhmann, Niklas (1985), The Self-Reproduction of the Law and Its Limits, in: G. Teubner (Hg.), Dilemmas of Law in the Welfare State, Berlin: de Gruyter, S. 111–127.
- Luthardt, Wolfgang (1986), Sozialdemokratische Verfassungstheorien in der Weimarer Republik. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- , (1987), Verfassung, Freiräume, industrielle Gesellschaft: Reflexionen zu Analysen Otto Kirchheimers, in: Recht und Politik, Bd. 23, S. 144–152.

Funktionswandel des Rechtsstaates, der als klassische bürgerliche Garantie der Rechtssicherheit begann, sich in einer Übergangszeit zur „Grenzscheide“ politischer Gruppen wandelte, bis er sich schließlich zu einer „Rechtsmaschinerie“ verselbständigt, die das gesamte gesellschaftliche und politische Leben tiefgreifend transformiert.

Was der Text sagt, macht der historische und theoretische Kontext, in dem Kirchheimer seine Thesen zur Verrechtlichung formuliert, noch deutlicher: Die Erfahrungen mit den erregenden gesellschaftspolitischen Experimenten seiner Zeit, mit dem sozialdemokratischen Experiment in Weimar-Deutschland und mit dem bolschewistischen Experiment in der Sowjetunion sucht Kirchheimer für eine Neubestimmung der gesellschaftlichen Rolle von Politik und Recht unter Ausbeutung der großen theoretischen Entwürfe seiner Zeit zu nutzen. Das ist Max Weber, Vilfredo Pareto und Georges Sorel, vor allen Dingen aber Karl Marx und Carl Schmitt. Den Links-Schmittianismus sollte man entgegen den politischen Absichten heutiger liberaler Historiker, damit die Frankfurter Schule politisch zu diskreditieren<sup>8</sup>, als theoretisches Projekt ernst nehmen. Und entgegen den Absichten seiner sozialdemokratischen Verteidiger sollte man nicht nur die politischen Gegensätze von Kirchheimer und Schmitt immer wieder neu herausarbeiten<sup>9</sup>, sondern die Synthese von Marx und Schmitt auf ihre Tragfähigkeit prüfen.

An Marx kritisiert Kirchheimer, daß für ihn „die politische Welt nie mehr als ein Reflex der wirtschaftlichen Entwicklung“ war<sup>10</sup>. Mit vielen Gesellschaftstheoretikern seiner Zeit – Weber, Sorel, Pareto, Schmitt – sucht Kirchheimer die Eigenständigkeit der Politik gegenüber der Wirtschaft in detaillierten Analysen herauszuarbeiten. Deshalb seine Glorifizierung des „russischen Elans“ in der sowjetischen Revolution, deshalb seine Vorliebe für Sorels „violence“ als der politischen „Wucht“, die gegenüber der bloßen „force“ als einer ökonomisch bedingten Machtstruktur eine gewaltige Eigendynamik entwickelt<sup>11</sup>. Deshalb seine Bewunderung für Carl Schmitts Definition des Politischen, die Fundierung des Politischen in der Entscheidung, seine Codierung durch das Freund-Feind-Schema und die Betonung der Testrolle des Ausnahmezustandes<sup>12</sup>.

Kirchheimers eigenständiger Beitrag setzt jedoch erst an dieser Stelle ein. Seine Verrechtlichungsthese überbietet sozusagen die eigendynamische Politisierung des Wirtschaftlichen durch die ebenso eigendynamische Ver-

<sup>8</sup> Kennedy, 1986, S. 391 ff.

<sup>9</sup> Söllner, 1985, S. 508 ff.

<sup>10</sup> Kirchheimer, 1976d, S. 40.

<sup>11</sup> Kirchheimer, 1976d, S. 37 ff., 42.

<sup>12</sup> Zu Schmitts Einfluß auf Kirchheimer vgl. Kennedy, 1986, S. 392 ff.

rechtlichung des Politischen. Nicht nur im Verhältnis des politischen Klassenkampfes zu den ökonomischen Strukturen des Kapitalismus gebe es einen historischen Prozeß der Autonomisierung, in der die Politik eine schöpferische Eigendynamik gegenüber dem Wirtschaftlichen entfalte. Ganz parallel dazu seien historische Autonomisierungsprozesse nachweisbar, in denen der zunächst ganz harmlose Rechtsstaat sich in einen verselbständigten Rechtsmechanismus verwandele, in eine komplizierte Rechtsmaschinerie, deren Eigengesetzlichkeiten die politischen Bedienungsmannschaften, die sie zu beherrschen glaubten, ausgeliefert sind. *Kirchheimer* spürt damit Entwicklungsprozessen nach, die ihn über die bloße Emanzipation des Politischen von einem ökonomischen Determinismus weit hinausführen. Der Staat als „reiner Rechtsmechanismus“, dies ist eine fundamentale Transformation des Politischen, die, wie er sagt, „spezifische Transponierung der Dinge vom Tatsächlichen ins Rechtsmechanistische“, eine radikale Autonomisierung des Rechts von der Politik. Und zwar im Kernbereich des Politischen selbst! Und *Kirchheimer* meint damit nicht bloß eine begriffliche Transformation von der Politiksprache in die Rechtssprache, sondern zugleich eine reale Machtverlagerung auf die Bürokratie, auf die Administration und die Justiz, die sich in einer Situation der politischen Paralyse, wie sie in Weimar bestand, der Scheinneutralität des Juristenjargons und der Eigengesetzlichkeit rechtlicher Institutionen bediene, um ihre Machtposition auszubauen und weitreichende, eigentlich politische Entscheidungen zu treffen.

Orthodoxe Marxisten in der Bundesrepublik haben *Kirchheimers* Arbeiten als „revisionistisch“ kritisiert, weil er der Politiksphäre und der Rechtssphäre einen Eigenwert eingeräumt habe<sup>13</sup>. Zu Recht. Doch beschränkte sich *Kirchheimers* Beitrag nicht darauf, *Carl Schmitt* gegen *Karl Marx* auszuspielen. Mit der Aufweichung des ökonomischen Determinismus in der Basis-Überbau-Lehre durch eine Verselbständigung der politischen und darüberhinausgehend der rechtlichen Sphäre ist *Kirchheimers* Theoriesynthese nur zum Teil erfaßt. Denn mit der Verrechtlichungsthese hat *Kirchheimer Marx*'sche Ideen durch eine gewagte Analogie kreativ weitergeführt, sozusagen ein Stück des *Marx*'schen Theorieerbes vor dem Zugriff sowohl seiner orthodoxen Epigonen als auch seiner politischen Kritiker gerettet. Denn rückblickend sehen wir als eine der großen Theorieleistungen von *Karl Marx*, wie er am Beispiel der Wirtschaft die interne Differenzierung der modernen Gesellschaft, die radikale Autonomisierung eines gesellschaftlichen Teilbereiches, seine auf Selbstreferenz und Zirkularität gestützte Eigendynamik und seine expansiven Tendenzen theoretisch innovativ und

<sup>13</sup> Müller & Neusüß, 1972, S. 13, Fn. 8.

setzung der Zivilgesellschaft gerade durch Prozesse der Verrechtlichung zu erreichen. *Wietthöler* hat dies als ein Verhältnis von Autonomie und struktureller Kopplung von Recht und Gesellschaft formuliert:

„Jeweilige ‚Autonomie‘ wird in sich, ‚als solche‘ gerechtfertigt, wenn und weil sie den verändernden Maßstäben, Foren und Verfahren ‚denkend gehorcht‘. Sie sind und bleiben im Streit, aber die Umstellung auf sie ist der ‚Paradigma‘-Wechsel. ... Denn nicht so sehr die beschworene Sorge vor ‚Verrechtlichung‘ eines jeden Vorgangs in x-beliebigen Gruppen wird voraussichtlich die zukünftigen Erfahrungen beherrschen als vielmehr die Möglichkeit von ‚externalisierter Kontrolle‘ in Fällen nicht zu rechtfertigender ‚internalisierender‘ Prozeduren. Wenn im Maße verbesserte Innenwelt-Aktivitäten wegen – der auf Kontrollen in – gebilligten Maßstäbe, Foren, Verfahren die jeweilige Autonomie ‚im Recht‘, ‚frei‘ ist und bleibt, dann ändert sich gesellschaftliches Lernen en gros und en detail nicht durch Befehl und Gehorsam, nicht durch Vergerichtlichung und Verrechtlichung, sondern ‚systemisch‘, ‚kommunikativ‘, ‚ökonomisch‘.“<sup>39</sup>

In einem solchen Versuch wird nicht nur die Problematik der Verrechtlichung, die *Kirchheimer* maßgeblich angeregt hat, weitergedacht, sondern zugleich eine der von *Kirchheimer* versuchten Synthese von *Karl Marx* und *Carl Schmitt* ebenbürtigen und der heutigen Zeit entsprechende Theoriesynthese von Systemtheorie, ökonomischer Theorie und kritischer Theorie unternommen. Im Gegensatz zur heute gängigen *Kirchheimer*-Rezeption, die auf eine politische Denunzierung des damaligen Links-Schmittianismus hinausläuft, scheint mir in einer solchen Theoriesynthese, die sich quer zum Zeitgeist stellt, die wirkungsgeschichtliche Herausforderung von *Kirchheimers* Werk zu liegen.

### Literaturnachweise

- Abel, Richard L. (1980). Delegalization: A Critical Review of its Ideology, Manifestations, and Social Consequences. in: E. Blankenburg, E. Klaus und H. Rottleuthner (Hg.), *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*. Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 27–47.
- , (1982). *The Politics of Informal Justice*. Vol. 1: The American Experience; Vol. 2: Comparative Studies. New York: Academic Press.
- Blankenburg, Erhard, Ekkehard Klaus und Hubert Rottleuthner (1980), *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Christie, Nils (1977), *Conflicts as Property*, 17 *The British Journal of Criminology* 1–15.
- Ellscheid, Günter (1979), *Die Verrechtlichung sozialer Beziehungen als Problem der praktischen Philosophie*, in: *Neue Hefte für Philosophie*, Bd. 17, S. 37–61.
- Erd, Rainer (1978), *Verrechtlichung industrieller Konflikte: Normative Rahmenbedingungen des dualen Systems der Industrie*. Frankfurt: Campus.

<sup>39</sup> 1988, S. 22.

konnte. Zugleich löst er den Begriff aus seiner Verengung auf das Politische auf und identifiziert Prozesse der rechtlichen Expansion in unterschiedliche kulturelle Provinzen, nicht nur in die Politik, sondern auch in Wirtschaft, Erziehung und Wissenschaft und insbesondere den Prozeß der „Kolonisierung der Lebenswelt“. Damit werden die Dilemmata der Verrechtlichung im Sozialstaat erst eigentlich sichtbar. Was bei *Kirchheimer* nur als Konflikt zwischen der schöpferischen Gewalt der Politik und dem formalisierenden Rechtsmechanismus erscheint, wird bei *Habermas* als Konflikt zwischen unterschiedlichen Eigenlogiken von gesellschaftlichen Teilbereichen und ihrer rechtlichen Formalisierung sichtbar.

Diese zeitliche und sachliche Erweiterung des Verrechtlichungsbegriffs macht es möglich, unterschiedliche Qualitäten des neuzeitlichen Verrechtlichungsprozesses zu analysieren. *Kirchheimer* kannte im Prinzip nur die „Formalisierung“ durch das Recht. Bei *Habermas*, und deutlicher, ausgeprägter und im Detail ausgearbeitet bei *Simitis*<sup>34</sup> und *Wiethölter*<sup>35</sup>, wird Verrechtlichung als eine Überlagerung von formalen, materialen und prozeduralen Elementen gekennzeichnet, in der das Recht sich gegenüber anderen gesellschaftlichen Teilbereichen verselbständigt, diese dann aber auf eigenständige Weise neu durchdringt. *Wiethölter*<sup>36</sup> faßt diese Entwicklungen in ein

„Zwischenergebnis: Recht hat sich als Recht in der Tat radikal auf Selbstbestimmung hin ‚emanzipiert‘, es hat sich internalisiert, abgekoppelt nicht nur von Rechtssubjekten, von (Sozial-)Moral, ist aber gleichwohl auf nichts so verwiesen wie auf Rückkopplungen an Externalität, Normativität, gesellschaftsgeschichtliche Legitimationen, Strukturierungen, Codierungen.“

Und an dieser Stelle werden normative Richtungsangaben sichtbar, gegenüber denen *Kirchheimer* nach 1933 angesichts der Vordringlichkeit der Herstellung politischer Analysen Zurückhaltung gewahrt hat. Gleichwohl hat er an solchen „Wünschbarkeiten“, wie er es nannte, der „Schaffung menschenwürdiger und sinnvoller gesellschaftlicher Zustände“, festgehalten<sup>37</sup>.

Die normativen Anstrengungen richten sich auf die Frage, in welche Richtung der Verrechtlichungsprozeß weiterzuführen sei. Hier setzten *Simitis* und *Habermas* auf die paradoxe Leistung der „prozeduralen“ Verrechtlichung<sup>38</sup>. Das Paradox besteht darin, Entrechtlichung und damit eine Frei-

<sup>34</sup> 1984, S. 99ff.

<sup>35</sup> 1985 u. 1986.

<sup>36</sup> 1992.

<sup>37</sup> *Kirchheimer*, 1981c, S. 7.

<sup>38</sup> *Simitis & Zenz*, 1975, S. 51; *Habermas*, 1981, S. 543.

empirisch reich beschrieben hat<sup>14</sup>. Und im Gegensatz zu vielen anderen Revisionisten der *Marx*'schen Theorie war *Kirchheimer* sensibel genug, gerade an dieser Stelle die Generalisierung und Respezifikation der Theorie zu versuchen. Die Eigendynamik eines gesellschaftlichen Teilbereichs in ihrer Expansion auf die gesamte Gesellschaft ist der Aspekt der *Marx*'schen Theorie, den *Kirchheimer* im Verhältnis von Politik und Recht kreativ weiterdenkt<sup>15</sup>.

Mit der These der „Verrechtlichung“ wagt *Kirchheimer* eine Analogie zu der von *Marx* beschriebenen „Ökonomisierung“ der modernen Gesellschaft. Er benutzt implizit *Marx*' für die Wirtschaft entwickeltes Gedanken- gut und macht es für die Analysen der Autonomie und der Expansionstendenzen des Rechtssystems nutzbar. *Kirchheimer* setzt gezielt den Begriff der „Rechtsform“ ein, dessen Anklänge an den Begriff der „Warenform“ nicht zufällig sind. Mit der Transformation politischer Konflikte in der „Rechtsform“ kritisiert *Kirchheimer* nicht nur deren Formalisierung, Neutralisierung, Entpolitisierung, sondern zugleich die expansiven, ja imperialistischen Tendenzen des Rechtssystems, die ganze Gesellschaft, zu „verrechtlichen“. Die Analogie zur Subsumtion gesellschaftlicher Beziehungen unter die „Warenform“, zu den Tendenzen der „Kommodifizierung“ der Welt sind offenkundig. Ganz analog zu den expansiven Tendenzen des Wirtschaftssystems, die gesamte Gesellschaft der Logik der Kapitalverwertung zu unterstellen, beobachtet *Kirchheimer* Expansionstendenzen des Rechtssystems, in denen gesellschaftliche und insbesondere politische Prozesse der Logik der „Rechtsmaschinerie“ unterworfen werden.

In der Konsequenz von *Kirchheimers* Ideen liegt eine merkwürdige Pluralisierung des ökonomischen Determinismus. Jede der autonomen gesellschaftlichen Sphären, die Wirtschaft, die Politik und das Recht, wird sozusagen gleichzeitig Basis und Überbau. Und es finden parallel und gleichzeitig mehrere Prozesse der „Kolonisierung“ der Gesellschaft statt: Ökonomisierung, Politisierung, Verrechtlichung. Und *Kirchheimers* konkrete Analysen sind darauf gerichtet, die gesellschaftlichen Auswirkungen der „Verrechtlichung“, besonders der Kolonisierung der Politik durch das Recht aufzuspüren. Eine Vielzahl seiner konkreten verfassungsrechtlichen und politischen Analysen (Eigentum, Parlament, Kompromiß) kann genau auf dieses Motiv zurückgeführt werden<sup>16</sup>.

Das führt uns zu einem weiteren Aspekt von *Kirchheimers* Verrechtlichungsbegriff, an dem besonders das Raffinement der Konstruktion deut-

<sup>14</sup> *Sztompka*, 1974; *Grundmann*, 1991.

<sup>15</sup> Kritisch dazu *Hirsch*, 1973, S. 204; 1974, S. 80.

<sup>16</sup> Vgl. etwa *Kirchheimer*, 1976a; 1976b.

lich wird. *Kirchheimer* ist ein entschiedener Vertreter einer, wie man heute sagen würde, „politischen Rechtstheorie“. Unerbittlich besteht er in seinen verfassungsrechtlichen Untersuchungen darauf, die Selbstgenügsamkeit einer rechtsdogmatischen Analyse zu kritisieren, den Schein der juristischen Neutralität zu durchstoßen und das Recht als ein genuin politisches Phänomen zu betrachten und auf seine politischen Voraussetzungen und Wirkungen zu untersuchen. Seine Analysen zum Rechtsstaat, zu den Grundrechten, zu Parlament, Regierung und Amt des Präsidenten sind ein, ständiger Versuch, die bloßen Rechtsformen auf ihre politischen Inhalte zu befragen<sup>17</sup>. Auch und gerade für das Verfassungsrecht ist er ein, wie er sich selbst beschreibt, kühler „Hersteller von politischen Analysen“<sup>18</sup>. Dann liegt aber die Gefahr nahe, Recht auf ein bloß politisches Phänomen zu reduzieren. Einem politischen Reduktionismus entgeht sein Konzept der Verrechtlichung jedoch durch eine verschlungene Begriffsfassung der eigentümlichen Wechselbeziehung von autonomem Recht und autonomer Politik.

*Kirchheimers* Verrechtlichungsthese kann gelesen werden als die politische Drittlektüre einer Zweitlektüre der Politik durch das Recht. Diese Drittlektüre repolitisiert die Verrechtlichung von Politik auf eine eigentümliche Weise. Eine solche Repolitisierung macht nicht, wie zu erwarten wäre, die Verrechtlichung wieder rückgängig, indem sie wieder auf ihre eigentlichen politischen Ursprünge zurückführt, sondern transformiert sie aufs Neue. Es handelt sich um eine doppelte Transformation: (1) politische Konflikte werden transformiert in das Institutionengefüge und in die Begrifflichkeit eines eigendynamischen Rechtsprozesses und hier nach der Eigengesetzlichkeit der Rechtsmaschinerie bearbeitet; (2) diese rechtliche Eigendynamik wird vom Politikprozeß wiederaufgegriffen, aber nicht rückgängig gemacht, sondern in ihrer rechtlich transformierten Substanz belassen, für die eigenen Zwecke instrumentalisiert und im Politikprozeß nach dessen Eigenkriterien behandelt.

Anschauungsmaterial für die Dynamik eines solchen Parallelprozessierens und wechselseitigen Sich-Inkorporierens von autonomen Politikprozeß und autonomen Rechtsprozeß findet *Kirchheimer* reichlich in der Spätphase der Weimarer Zeit, in der die extremen Antagonismen politischer Gruppierungen den Politikprozeß als solchen lähmen, in der dann aber gleichsam kompensatorisch Verrechtlichungsprozesse stattfinden, in denen die Staatsbürokratie mit den rechtlichen Mitteln der Notstandsverfassung politische Probleme in Rechtsfragen transformiert, scheinbar der Sphäre des

schen Mechanismus – wurde in dieser Rezeption gar nicht ernsthaft registriert. Sehr viel differenzierter fiel hingegen die Rezeption *Kirchheimers* durch die Vertreter der „politischen Rechtstheorie“ aus, die das Konzept *Kirchheimers* in verschiedene Richtungen konstruktiv weiterführten. Der Begriff wurde aus seinem engen Bezug zur Politik von Weimar herausgelöst, „vertikal“ zu einer historischen Analyse der Rolle von Recht und gesellschaftlichen Modernisierungsprozessen vertieft und „horizontal“ zur Bestimmung des Verhältnisses von Recht zu einer Vielzahl von gesellschaftlichen Teilsystemen erweitert. *Kirchheimers* Einheitsbegriff der Verrechtlichung wurde aufgefächert in eine Vielzahl unterschiedlicher, einander ablösender und einander überlagernder Prozesse der rechtlichen Formalisierung gesellschaftlicher Phänomene. Und normativ wurde der Begriff der Verrechtlichung dazu benutzt, um im Verhältnis der Autonomie des Rechts zu seiner strukturellen Kopplung mit anderen Teilsystemen Richtungsangaben zu gewinnen.

*Habermas*<sup>32</sup> hat *Kirchheimers* Ideen zur Verrechtlichung in mehrfacher Hinsicht radikalisiert. Die bei *Kirchheimer* nur postulierte, nicht aber wirklich durchdachte Autonomie der Rechtssphäre hat er mit Hilfe zweier Konstrukte theoretisch untermauert. *Habermas* schreibt der normativen Sphäre der Moral und des Rechts eine evolutionäre Eigenlogik zu und baut in seine Theorie systemtheoretische Annahmen der Selbstreferenz und Autonomie des Rechtssystems ein. Die von *Kirchheimer* angenommenen expansiven Tendenzen des Rechts in die Politik hinein werden bei *Habermas* zur These der Kolonisierung der Lebenswelt ausgebaut, für die Verrechtlichungsprozesse eine maßgebliche Rolle spielen. *Kirchheimers* Ambivalenzen der Verrechtlichung werden bei *Habermas* zum Dilemma des Rechts im Wohlfahrtsstaat.

*Habermas'* bedeutendste Leistung dürfte aber darin bestehen, den Verrechtlichungsbegriff in doppelter Hinsicht zu generalisieren und dadurch erst in eine eigentliche Theorie der Verrechtlichung im gesellschaftlichen Modernisierungsprozeß umzuformen. *Kirchheimer* hatte ihn zeitlich und sachlich eingeeengt und das Phänomen auf die Weimarer Periode und auf das Verhältnis des Rechts zur Politik beschränkt<sup>33</sup>. *Habermas* identifiziert vier Verrechtlichungsschübe in der Neuzeit, in denen das autonome Recht eine jeweils spezifische Rolle bei der Autonomisierung gesellschaftlicher Teilsysteme spielte. Das versetzt ihn in die Lage, die spezifisch sozialstaatliche Form der Verrechtlichung sehr viel genauer zu beschreiben als *Kirchheimer* dies

<sup>17</sup> *Kirchheimer*, 1972; 1976c; 1981b; 1981c.

<sup>18</sup> *Kirchheimer*, 1981c, S. 7.

<sup>32</sup> 1981, S. 524 ff.; 1992, S. 541 ff.

<sup>33</sup> Kritisch dazu *Simitis*, 1984, S. 77, Fn. 12.

vergleichen, aus seiner Präferenz für die schöpferische Gewalt des Politischen keinen Hehl gemacht<sup>29</sup>.

Doch im Gegensatz zu *Kirchheimers* nüchterner Einschätzung der Weimarer Politik und ihrer Zukunft zeigten sie wenig Augenmaß in politischer Einschätzung und Strategieempfehlung<sup>30</sup>. Ihre Einschätzung, daß eine neokorporatistische Gewerkschaftspolitik nur „Schönwetterpolitik“ sei, in wirtschaftlichen Krisenzeiten aber versagen müsse, deshalb durch „konfliktorische“ Strategien und eine gewerkschaftliche Politik der gezielten Entrechtlichung ersetzt werden müßte, dürfte eine drastische Fehleinschätzung der relativen Stabilität des Neo-Korporatismus und der verrechtlichten Gewerkschaftsstrukturen gewesen sein. *Streeck* hat im internationalen Vergleich von neo-korporatistischen und neo-kontraktualistischen Regimes, von kooperativen und konfliktorischen Gewerkschaftsstrategien und von relativ rechtsfreien und stark verrechtlichten industriellen Beziehungen zeigen können, wie stabil in den kontinentaleuropäischen Ländern eine Gewerkschaftspolitik des verrechtlichten Neo-Korporatismus die Zeit der jüngsten wirtschaftlichen Krise und der industriepolitischen Rekonstruktion überstanden hat. Dagegen dürften in den anglo-amerikanischen Ländern Neo-Kontraktualismus, Entrechtlichung und konfliktorische Strategien für die Gewerkschaften ein schieres Desaster bedeutet haben<sup>31</sup>. Und es scheint auch, daß in den jüngsten Flexibilisierungsstrategien weltweit agierende Unternehmen die kooperative und nicht-konfliktorische Politik der verrechtlichten Gewerkschaften die besseren Karten hat.

### III.

Wie rechtssoziologische Justizkritiker und kritische Arbeitsrechtler in der Bundesrepublik *Kirchheimers* Verrechtlichungsthese rezipiert haben, kann entsprechend nur als äußerst selektiv gekennzeichnet werden. Die Rezeption fand nur als politisch motivierte Kritik an der rechtlichen Formalisierung von Klassenauseinandersetzungen statt und mündete in entsprechend selektive Strategieempfehlungen. Der eigentliche theoretische Beitrag *Kirchheimers* zum Verhältnis von Recht und Politik in der modernen Gesellschaft, den wir oben herausgestellt haben – Verselbständigung der Rechtsmaschinerie, Kolonisierung der Gesellschaft durch die Rechtsform, Repolitisierung der Verrechtlichung der Politik, Verwandlung des Rechts in einen politi-

Politischen enthebt und dann solche Verrechtlichungsphänomene ihrerseits wieder dramatische politische Wirkungsketten auslösen. Und in dieser Repolitisierung der verrechtlichten Politik liegt der Schwerpunkt von *Kirchheimers* Analysen<sup>19</sup>.

Und – um diese komplizierten Verschlingungen noch weiter zu verkomplizieren – die imperialistische Expansion des Rechts bleibt nicht ohne Einfluß auf den Kolonialherren selbst. *Kirchheimer* konstatiert, daß in der Verrechtlichung der Politik das Recht seinen „rechtlichen“ Charakter verliert und sich in einen reinen Rechtsmechanismus, in eine bloße Rechtsmaschinerie verwandelt. Man geht nicht fehl, hier den Einfluß zu vermuten, den die verrechtlichte Politik hinterrücks auf das sie kolonialisierende Recht ausübt. In einer weiteren Stufe der „Wechselwirkungen“ wird das die Politik verrechtlichende Recht seinerseits politisiert und seiner Rechtlichkeit beraubt, also letztlich „entrechtlicht“. Durch die neuartigen politischen Funktionen, die das Recht über die Staatsbürokratie ausübt, wandelt sich insgeheim sein eigener Charakter. Recht wird durch und durch politisch. Genau an dieser Stelle liegt denn auch für *Kirchheimer* die Problematik einer politischen Justiz, deren Opfern er sein bedeutendstes wissenschaftliches Werk gewidmet hat<sup>20</sup>.

Diese vier Elemente des Verrechtlichungsbegriffs – Verselbständigung der Rechtsmaschinerie, Kolonisierung der Gesellschaft durch die Rechtsform, Repolitisierung der Verrechtlichung der Politik, Verwandlung des Rechts in einen politischen Mechanismus – dürften deutlich machen, wie wenig angemessen es ist, ihn als bloßen „Kampfbegriff“ gegen die Entpolitisierung des Klassenkonfliktes zu interpretieren. Sicherlich war *Kirchheimer* gegenüber dem Phänomen der Verrechtlichung äußerst kritisch eingestellt<sup>21</sup>. Während er die Emanzipation des Politischen vom Wirtschaftlichen in einer eigentümlichen Mischung aus konservativem und sozialistischem Gedankengut überschwenglich feierte, stand er den Emanzipationstendenzen des Rechts von der Politik sehr kritisch gegenüber, sowohl was dessen faktische Zukunftschancen in Weimar als auch dessen demokratische Legitimation betraf. Doch sollte nach 1933 sowohl die Überschwenglichkeit des Lobs als auch die Schärfe der Kritik einer nüchterneren Bewertung Platz machen. Um es mit *Kirchheimers* eigenen Worten auszudrücken:

<sup>29</sup> *Kirchheimer*, 1976d, S. 37 ff.

<sup>30</sup> Zur Kritik im einzelnen *Simitis*, 1984, S. 122.

<sup>31</sup> *Streeck*, 1990.

<sup>19</sup> Besonders deutlich in *Kirchheimer*, 1981a; 1981e; 1981f.

<sup>20</sup> *Kirchheimer*, 1965.

<sup>21</sup> Besonders deutlich *Kirchheimer*, 1976d, S. 36 ff.

„In den Zeiten, die durch die Namen Stalin, Hitler und McCarthy umgrenzt sind, schien es das wichtigste Geschäft, grundlegende Mechanismen der politischen Ordnung und Unordnung aufzudecken.“<sup>22</sup>

In seinen späteren Arbeiten wandelt sich seine Feier der „violence“ des Politischen in eine eher skeptische Beurteilung um und seine herbe Kritik der Verrechtlichung in eine eher ambivalente Einstellung, um nicht zu sagen, in eine Verteidigung der sozialstaatlichen Wandlungen des Rechtsstaates gegen seine Kritiker<sup>23</sup>. Doch wenn auch die Bewertung wechselt, ändert dies nichts an der Schärfe der Analyse. Das Phänomen der iterativen Wechselwirkungen, die Repolitisierung der verrechtlichten Politik, dürfte im gesamten Werk von Kirchheimer zu den „grundlegenden Mechanismen“ gehören, deren Analyse auch spätere Arbeiten, besonders die zur politischen Justiz, gewidmet waren.

## II.

In der Verrechtlichungsdebatte im Nachkriegsdeutschland, die wirklich massiv erst in den siebziger und achtziger Jahren einsetzte, wurden Kirchheimers Ideen wieder aufgegriffen. In dieser Debatte flossen ganz unterschiedliche Strömungen zusammen – Justizkritik, Korporatismuskritik, Theorie des kommunikativen Handelns und politische Rechtstheorie –, die in einer Kritik des Verrechtlichungsprozesses kulminierten. Entsprechend unterschiedlich werden verschiedene Aspekte des Kirchheimer'schen Verrechtlichungskonzepts selektiv verwendet und in unterschiedliche Richtungen weiterentwickelt.

Justizkritisch eingestellte Rechtssoziologen griffen hauptsächlich den einen Aspekt auf: wie die Verrechtlichung die Qualität sozialer Konflikte verändert. Kirchheimers „spezifische Transformation des Tatsächlichen ins Rechtsmechanistische“ wurde zum Ausgangspunkt einer Justizkritik, die die justizförmige Behandlung von Konflikten als hoffnungslos inadäquat beschrieb<sup>24</sup>. Wenn das Recht zwischenmenschliche Konflikte formalisiert, reißt es sie aus ihrem interaktionellen Kontext heraus. Ihre rechtsförmige Bearbeitung transformiert sie nicht nur qualitativ, sondern denaturiert sie dermaßen, daß eine befriedigende Konfliktlösung unmöglich wird<sup>25</sup>. Die politische Konsequenz dieser Justizkritik hieß: Entrechtlichung, Alternative zur Justiz und „informal justice“.

<sup>22</sup> Kirchheimer, 1981c, S. 7.

<sup>23</sup> Besonders deutlich Kirchheimer, 1981d.

<sup>24</sup> Vgl. die Diskussion Abel, 1982; Blankenburg, Klaus & Rottleuthner, 1980; Voigt, 1983.

<sup>25</sup> Locus classicus: Christie, 1977.

Es ist heute offensichtlich, daß damit weder Kirchheimers eigene Intentionen getroffen noch ein besonders fruchtbares Potential, das wenigstens Teilaspekte des Verrechtlichungskonzepts weiterführen könnte, angezapft wurde. Dies hat die vehement einsetzende Kritik des reichlich naiven „delegalization movement“ deutlich gemacht<sup>26</sup>. Jedoch bleibt es das Verdienst der rechtssoziologischen Justizkritik, eine Verengung im Denken Kirchheimers aufzubrechen. Die Verengung bestand darin, daß Kirchheimer den Begriff der Verrechtlichung nur auf den Bereich des Politischen bezogen hatte. Detaillierte Analysen konnten jedoch zeigen, daß nicht nur politische Politikprozesse im engeren Sinne, sondern eine Vielzahl interaktioneller Beziehungen durch Verrechtlichungsprozesse in ihrer Qualität tiefgreifend transformiert werden<sup>27</sup>. Doch hätte man auch bei dieser Korrektur von Kirchheimer wiederum von Kirchheimer lernen können: Es macht wenig Sinn „einzuklagen“, daß die Verrechtlichung rückgängig gemacht werde. Vielmehr kommt es darauf an zu analysieren, wie die Verrechtlichung selbst in den politischen und sozialen Kontext re-transformiert und re-thematisiert wird. Re-sozialisierung der Verrechtlichung – in diese Richtung müßte man Kirchheimers Ideen weiterdenken.

Sehr viel enger an Kirchheimers Analyse und Kritik lehnten sich hingegen kritische Arbeitsrechtler an, die das Konzept der Verrechtlichung dazu einsetzten, neokorporatistische Tendenzen in den nachkriegsdeutschen industriellen Beziehungen und die „kooperative“ Politik der Gewerkschaften zu kritisieren<sup>28</sup>. Ähnlich wie Kirchheimer für die politischen Auseinandersetzungen in Weimar gezeigt hatte, konnten sie für die bundesdeutschen industriellen Beziehungen zeigen, wie antagonistische Konflikte durch ihre Verrechtlichung formalisiert, neutralisiert und entpolitisiert werden, wie politische Sachentscheidungen auf Rechtsinstitutionen verlagert und in Rechtsverfahren eingearbeitet werden und wie eine solche Verrechtlichung auf den politischen Bereich selbst zurückwirkt. Auch in ihren Strategieempfehlungen für die Gewerkschaften, die wirtschaftliche Krisensituation der frühen achtziger Jahre zu einer Rückkehr zu einer offen „konfliktorischen“ Politik und zum entschiedenen Abbau der Verrechtlichung gewerkschaftlichen Handelns zu nutzen, konnten sie mit gewissem Recht an Kirchheimers Analysen anknüpfen. Denn jedenfalls der junge Kirchheimer hatte, wenn es darauf ankam, die Verrechtlichung und die Politisierung von Klassenkonflikten zu

<sup>26</sup> Abel, 1980; Galanter, 1980; Hegenbarth, 1980; Luhmann, 1985.

<sup>27</sup> Ellscheid, 1979.

<sup>28</sup> Erd, 1978 u. 1982; Moritz, 1980; Rosenbaum, 1982.